

# Zum Toleranzedikt des römischen Bischofs Calixt

Von Walther Köhler,

Heidelberg, Rudolf-Stratzweg 17.

Wenn nachstehend das viel verhandelte, sogenannte Toleranzedikt des Calixt von Rom noch einmal einer kurzen Untersuchung unterzogen werden soll, so geschieht es, um zu einigen neueren Deutungen Stellung zu nehmen, die von ihren Urhebern mehr kurz programmatisch ausgesprochen als eingehend begründet wurden. Zum Teil ist das geschehen aus Anlaß meiner in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1938 erschienenen Studie *Omnis ecclesia Petri propinqua*, sodaß die Stellungnahme zu einer Ueberprüfung der eigenen Ansicht wird. Es ist nicht überflüssig, herauszuheben, daß diese Studie keinen höheren Anspruch erhob als den, eine Hypothese zu sein; denn wie die Dinge liegen, kommen wir bei der Deutung jenes Ediktes überhaupt nicht über Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten hinaus, solange nicht neue Dokumente uns geschenkt werden. Solange uns solche fehlen, bleiben wir bei Vermutungen. Dann haben aber apodiktische Urteile, sei es der Zustimmung, sei es der Ablehnung zu unterbleiben, es sei denn, daß historische Unmöglichkeiten wirklich als solche nachgewiesen werden können. Eine kategorische Erklärung: „hat damit gar nichts zu tun“ oder ähnlich, ist nicht am Platze, wenn an sich eine entsprechende Bezugnahme möglich ist. Die letzte Entscheidung der Auffassung dem Edikte gegenüber bleibt eine subjektive, aber auch wenn das Endresultat einer bloßen Wahrscheinlichkeit feststeht, ist die Darlegung der Gründe und Gegenstände historische Aufgabe.

Es wird nicht notwendig sein, auf die umfangreiche, sachlich wenig ergiebige Untersuchung von Hermann Stoeckius: *Ecclesia Petri propria* (veröffentlicht im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 117, 1937) noch einmal einzugehen. Sie steht insofern auf einem anderen Blatte, als sie den bei Tertullian überlieferten Text beanstandet und in eigener Reflexion zu ändern unternimmt. Zu einer solchen *ultima ratio* darf man sich methodisch aber erst dann entschließen, wenn der überlieferte Text hoffnungslos verderbt ist und keine Sinnengewinnung zuläßt; im vorliegenden Falle könnte man aber zur Zeit eher von einem *embarras de richesse* an probabeln Sinnmöglichkeiten sprechen. Von jenem methodischen Grundsatz wird man nicht deshalb abgehen wollen, weil wir für Tertullians Schrift *De pudicitia* keine handschriftliche Grundlage besitzen, sondern auf die Drucke von



1545, 1550 und 1579 angewiesen sind (vgl. A. Harnack: Geschichte der altchristl. Literatur I, 1893, S. 678 und die kritische Ausgabe des Textes von E. Preuschen, 2. Aufl. 1910).

Eine neue Deutung des überlieferten Textes legte Karl Heussi in der Deutschen Literaturzeitung 1939 Heft 36 Spalte 1265 ff. anlässlich einer Besprechung meiner Untersuchung vor. Er gibt den Sinn so wieder: „Wähnst Du etwa, daß die Vollmacht zu lösen und zu binden sich auch auf Dich abgezweigt habe, nämlich auf die gesamte mit Petrus in Verbindung stehende (und folglich auch Dich mit ihm in Verbindung setzende) Reihe der römischen Bischöfe?“ Das „omnis“ in „omnis ecclesia Petri propinqua“ wird also, wie ich es erstmalig vorgeschlagen hatte, mit „ganze“, nicht mit „jede“ wiedergegeben, Heussi stimmt mit mir darin überein, daß die Wendung *omnis ecclesia* sich auf die römische Kirche, nicht auf die Gesamtkirche bezieht. Die ganze Diskussion bleibt gleichsam innerhalb der römischen Sphäre. „Das Neue war demnach nicht, daß Kallist aus der „strömenden Kraft“ des Heros Petrus die Kraft der Sündenvergebung ableitete, sondern einfach dies, daß er den vorgefundenen Gedanken der Sukzessions-Kette der römischen Bischöfe mit der Bußdisziplin in Verbindung setzte“.

Es fragt sich zunächst, ob *omnis ecclesia Petri propinqua* wiedergegeben werden kann mit „die gesamte mit Petrus in Verbindung stehende Reihe der römischen Bischöfe“. Heussi beruft sich dafür auf die Äußerung Tertullians, die Kirche sei nicht *der numerus episcoporum*, zu ergänzen: *Romanorum*, wie Calixt behaupte. Daß Tertullian mit seiner Negation Calixt treffen will, leidet keinen Zweifel, ist auch von mir nicht bestritten worden. Aber die Einschränkung des Kirchenbegriffes auf die römische Kirche geht gegen den Zusammenhang. Gewiß, Tertullian hat es zunächst mit der römischen Kirche zu tun, er apostrophiert sie ja unmittelbar: *quid nunc et ad ecclesiam, et quidem tuam, psychice?* Dann aber verläßt er die Einzelkirche und setzt dieser *ecclesia tua* die wahre Kirche, so wie er sie versteht, entgegen. Diese Kirche ist *proprie et principaliter ecclesia*, Kirche im Vollsinne, es ist die Kirche des Geistes, der *homines spirituales*. Sie ist auch, wie es in scharfer Pointierung heißt, eine *ecclesia omnis*, aber *numerus omnis, qui in hanc fidem conspiraverint (de pudic. 72, 19 f.)*. Damit ist die Gesamtkirche gemeint, grundsätzlich gesprochen: *ecclesia per spiritalem hominem*, nicht *ecclesia per episcopum*. Sollte nun in dem folgenden: nicht eine Kirche = *numerus episcoporum* wieder zur römischen Einzelgemeinde zurückgelenkt sein? Kirche des Geistes und Kirche der Reihe der römischen Bischöfe ist eine schiefe Gegensätzlichkeit; denn Kallist hat seine römische Kirche nicht als die Kirche bezeichnet. Immerhin, es mag die Beziehung auf die römische Einzelkirche möglich sein, Tertullian könnte wieder in eine persönliche Wen-



dung einbiegen. Dann müßte eben, wie Heussi ja auch annimmt, *numerus episcoporum* = *omnis ecclesia Petri propinqua* sein. Geht das? Der Ausdruck *ecclesia Petri propinqua*, die Kirche eine Verwandte des Petrus, ist auf alle Fälle seltsam. Wie ist von da aus eine Ideologie zur Reihenfolge der Bischöfe herzustellen? Doch wohl nur so, daß Petrus der Gründer der Gemeinde ist, die weiteren Bischöfe seine Nachfolger und damit seine Verwandten sind. Aber was soll dann „die ganze Kirche?“ Da müßte doch wieder eingeschoben werden: der Bischof ist die Kirche, wozu aber in diesem Zusammenhang kein Anlaß vorliegt. Man sollte bei dieser Deutung erwarten: Die Gewalt des Petrus ist übergegangen auf Dich d. h. auf alle Verwandten des Petrus, der Reihe nach = *numerus episcoporum*, eine Erwähnung der Kirche befremdet. Weiter: kann die *successio episcoporum* als *propinquitas* bezeichnet werden? Steht der Bischof zum Apostel als Gemeindegürnder (nur) im Verwandtschaftsverhältnis? Da hat doch wohl K. D. Schmidt richtiger gesehen (Z. K. G. 54, 270 ff.), wenn er das Erbrecht geltend macht, das vom Vater auf den Sohn geht. Heussi biegt der Frage aus, wenn er von einer „mit Petrus in Verbindung stehenden Reihe der römischen Bischöfe“ spricht; das ist zu matt und zu wenig, *propinqua* bedeutet ein engeres Verhältnis, das erklärt sein will. Wenn heute von der „Familie“ des Papstes oder des Bischofs geredet wird, so ist darunter etwas ganz anderes gemeint, nämlich der engere Hofstaat, von „Verwandten“ ist m. W. in diesem Zusammenhange nie die Rede. Und die Gemeinde als „Verwandte“ des Gründerbischöfs? Wie ich dem Aufsätze von W. Haugg über „die Ostkirche in Deutschland“ in dieser Zeitschrift Bd. 60, 1941, S. 152 entnehme, gilt in der griechischen Kirche die Diözese als die Braut des Bischofs, und die Diözese nach dem Tode des Bischofs ist die verwitwete Kirche. Wenn angenommen werden darf, daß damit eine alte Tradition zum Ausdruck kommt, so läßt sich von da aus auch die Bezeichnung der Gemeinde als „Verwandte des Petrus“ schlecht erklären.

Aber mag der seltsame Ausdruck *omnis ecclesia Petri propinqua* schließlich mit *numerus episcoporum* gleichgesetzt werden können, die Hauptfrage muß gestellt werden: war das in Verbindung Setzen des vorgefundenen Gedankens der Sukzessionskette der römischen Bischöfe mit der Bußdisziplin wirklich so „einfach?“ Der Sukzessionsgedanke ist vorhanden gewesen, ja, die Kette: Christus, die Apostel, die Bischöfe hat bekanntlich schon der 1. Clemensbrief (cp. 44, 1 ff.)<sup>1)</sup>, aber Kallist beansprucht mehr als die *successio Petri*, er verfügt über die *plenitudo potestatis Petri* (*praesumis et ad te derivasse solvendi et alligandi potestatem*)

1) Zur Sache vergl. jetzt M. Werner: Die Entstehung des christlichen Dogmas, 1941, S. 652 ff.



und kann in diesem Sinne als der erste Papst bezeichnet werden. Diese Derivation apostolischer Vollmacht ist keine Selbstverständlichkeit. Wir sind leider über den ganzen Komplex der hier mitspielenden Vorstellungen (Geistesübertragung, Ordination, Handauflegung) nur sehr ungenügend unterrichtet, aber daß der vom Apostel eingesetzte Bischof nicht von Anfang an der Träger und Erbe apostolischer Vollmacht war, ist sicher. Dann aber muß gefragt werden: wie hat er diese Gewalt gewonnen? „Einfach abgeleitet“ ist keine Erklärung. Dann wäre wohl selbst der Pneumatiker Tertullian schwerlich so empört gewesen. Es spricht doch alles für etwas Außergewöhnliches. Ist der Satz von K. Müller: K. G. I 279: „der Gedanke, daß der Bischof Kraft seiner Weihe die Nachfolge und das Charisma der Apostel hätte . . . ist unbekannt“ für die Zeit des Clemens und darüber hinaus richtig, dann kann die plenitudo potestatis Petri schwerlich „einfach abgeleitet“ sein. Sie verlangt eine Erklärung.

Die Situation ist diese<sup>2)</sup>: Es handelt sich um die Frage der Sündenvergebung, genauer um das Problem der Vergabung der sogen. Todsünden. Der alte rigoristische Standpunkt: *ἔδει γὰρ τὸν εὐληφέτα ἀφεῖν ἁμαρτιῶν μηκέτι ἁμαρτάνειν, ἀλλ' ἐν ἀγγελίᾳ κατοικεῖν* (Hermas, Mand IV, 3, 1 ff.) ist nicht mehr durchzuführen, man rechnet mit dem homo peccator. Aber in Abstufung: Sowohl was die Sünden als auch was die Vergabung, besser den Vergebenden angeht. Die Zahl der Todsünden ist auf die bekannte Drei eingeschränkt: Götzendienst, Unzucht, Mord. Die sogenannten täglichen, läßlichen oder Schwachheitssünden werden im Gottesdienst bekannt in allgemeinem Sündenbekenntnis und darnach vergeben. Der Vergebende ist Gott (1. Clem. 60), dessen Vergabung nach der Bitte um sie als eintretend vorausgesetzt wird. Die Todsünden sind unvergebbar. Nun hat sich eine dritte Klasse gebildet: Sünden, die weder leicht noch schwer im alten Sinne waren, die gegen die strengen Forderungen der christlichen Sitte, vorab der Enthaltung von götzendienerischem Wesen verstießen, ohne doch unmittelbar Verleugnung Gottes zu sein. Der Sünder dieser Klasse wurde auf Zeit aus der Gemeinde ausgeschlossen, die Vergabung ist keine kultische Selbstverständlichkeit, die die Gemeinde vornimmt, sondern ein kirchenrechtlicher Akt. Vollzogen wird sie durch den Bischof, der den Sünder wieder in die Vollgemeinde aufnimmt. Damit rückt der Bischof an eine maßgebende Stelle in der Bußdisziplin. Nach Hippolyt wird für den Bischof bei der Weihe die Vollmacht zur Vergabung dieser Sünden erbeten (vergl. K. Müller a. a. O. S. 254 Anm. 2) —, übrigens Beweis, daß der Bischof erst allmählich in diesen Kreis der Sün-

2) Zum Folgenden vergl. K. Müller a. a. O. S. 255 ff., 264 ff.; Werner a. a. O. S. 656 f.



denvergebung eingetreten ist, man würde nicht bitten, wenn es sich um eine Selbstverständlichkeit handelte.

Aber die Vergebung der Todsünden ist dem Bischof verschlossen. Die Zeit aber drängte dahin, auch die Todsünden vergebbar zu machen. In diesem Entwicklungsprozesse bedeutet Calixt eine Epoche; darüber ist die Forschung einig. Strittig ist die Begründung seines Vorgehens, die Fleischessünden aus der Zahl der unvergeblichen Sünden herauszubringen und ihre Vergebung in die Hand des Bischofs zu legen in jurisdiktionellem Akte: ego . . . dimitto. Er hat es irgendwie unter Berufung auf Mt. 16, 18 getan. Aber genügte die einfache Tatsache, daß er wie andere vor ihm Nachfolger des Petrus auf dem römischen Bischofsstuhle war? Es handelte sich doch um eine ganz bestimmte Vollmacht, eine neue Vollmacht, eine potestas, die dem Bischof bisher verschlossen war. Und man muß den Begriff der Vollmacht scharf präzisieren: Vollmacht auf Grund des Geistesbesitzes. Der Geist war von Anfang an der Vergebende im Bußkomplex gewesen, die vergebende Gemeinde galt als Inhaberin des Geistes, für den Bischof erbat man den Geist zur Vergebung jener mittleren Klasse von Sünden. Aber den Geist mit der Vollmacht, die Todsünden zu vergeben, den hatte der Bischof nicht. Wohl aber hatten ihn andere gehabt und hatten ihn noch: die Apostel, Propheten und Märtyrer. Apostel und Propheten kamen für die damalige römische Gemeinde nicht mehr in Frage, um so mehr der Märtyrer als „voll des heiligen Geistes“ (für die Motivierung der potestas des Märtyrers vergl. Müller S. 257). Der Bischof — nicht nur der römische, sondern der Bischof überhaupt — ist Nachfolger der Apostel, als solcher respektiert (1. Clem. 44, 1 ff.), und hat doch nicht die Vollmacht, die der Apostel besaß, die Todsünden zu vergeben! Man muß sich diese Tatsache in aller Schärfe vergegenwärtigen, es kann dann wirklich nicht so „einfach“ gewesen sein, aus der apostolischen Sukzession, dem „numerus episcoporum“, die Vollmacht der Vergebung einer Todsünde „abzuleiten“. Die successio apostolica im Sinne einer Nachfolge in der apostolica potestas ist Problem gewesen, sei wiederholt, keine Selbstverständlichkeit.

Calixt wagt etwas. Was Hippolyt (bei Werner S. 443, Anm. 79) von der Gewährung einer Wiederholung der Taufe durch ihn sagt: ἐπὶ τοῦτου (unter Calixt) τετόλμηται δεύτερον αὐτοῖς βάπτισμα gilt auch von seinem Eingriff in die Bußdisziplin. Was er haben mußte, war die potestas solvendi, sein Stammapostel Petrus hatte sie durch den Herrn selbst erhalten, wie kann sie der Nachfolger bekommen? Nicht einfach als Nachfolger, sondern als Besitzer des Petrusgrabes. Unter Benützung der antiken Ideologie der potestas sepulcri läßt er die potestas seines Grabes auf sich überströmen — das bleibt nun einmal die ursprüngliche Bedeutung von derivare — und auf seine Gemeinde als Petri propinqua.



Das braucht hier nicht wiederholt zu werden, aber ich darf wohl darauf hinweisen, daß der Ausdruck Petri propinqua, der bisher rätselhaft war, von jener Ideologie aus einwandfrei erklärt wurde. Dagegen hat Niemand Einspruch erhoben, man hat keine befriedigende Erklärung des Petri propinqua entgegengestellt.

Steht es aber so, daß es sich um ein Wagnis, ein Außergewöhnliches handelt, so trifft der anscheinend wirkungsvollste Einwand von Heussi vorbei: „es scheint mir völlig abwegig, die Sündenvergebung irgendwie mit dem Magischen oder Dynamischen in Verbindung zu bringen. Die Gedanken des gesamten katholischen Christentums hierüber sind völlig einheitlich und klar . . . (Die Sünden zu vergeben) liegt rein innerhalb der Sphäre des Persönlichen (Sperrung von Heussi)“. Der letzte Satz ist durchaus richtig, wird aber auch durch meine Hypothese nicht umgeworfen. Die Sündenvergebung bleibt auch bei Calixt durchaus in dieser Sphäre: ego dimitto, nicht etwa: die magische Grabeskraft vergibt. Das Wesen der Sündenvergebung als solches wird durch das Calixtsche Edikt, wie ich es deuten möchte, in keiner Weise angetastet. Es geht nicht um die Sündenvergebung, sondern um die Vollmacht, sie auszusprechen. Wirklich ganz persönlich, als Bischof. Heussi sagt selbst: „Sündenvergebung ist Sache Gottes, er gibt aber Jesus, dieser den Aposteln, diese den Bischöfen usw. die Vollmacht (Sperrung von Heussi), die Sünden zu vergeben“. Ja, aber die Apostel hatten die Vollmacht eben den Bischöfen noch nicht gegeben! Und der römische Bischof Calixt wollte sie doch haben?! Da greift er zu einem Mittel, das ihm diese ersehnte Vollmacht gab: er hat das Petrusgrab, das Apostelgrab, zeitgenössisch-antik gesehen das Heroengrab, das Kräfte in sich birgt, und zwar die Kräfte, über die der betr. Heros verfügt, die überströmen auf die ihn verehrende Gemeinde. Bei Petrus ist es die potestas ligandi et solvendi, und zwar quaecumque, also auch die Todsünden, also hat der römische Bischof als Besitzer des Petrusgrabes das, was er sucht: die Petruskraft, die Vollmacht der Sündenvergebung, ist auf ihn deriviert. Die Kette: Gott — Christus — Apostel — Bischof von Rom ist geschlossen, ohne daß am Wesen der Sündenvergebung etwas geändert wäre. Der Bischof mußte die Apostelvollmacht haben, darum ging es. Als Wagnis war der Versuch Calixts ein singulärer, diese Begründung der Uebertragung der Apostelvollmacht auf den Bischof hat keine Nachfolge gefunden und konnte das auch füglich nicht, da ja die anderen Bischöfe kein Petrusgrab zur Verfügung hatten. Wir wissen nicht, wie jene Uebertragung für die Vergebung der Todsünden sich durchgesetzt hat. Möglich, daß K. Müller Recht hat (S. 259) mit der Vermutung, daß das ältere Recht des Bischofs, Sünden zweiten Ranges zu vergeben, Anknüpfungspunkt wurde, es auf Todsünden auszu dehnen. Aber diese Ausdehnung durch ein „nur“ („nur“aus-



dehnen auf Todsünden) zu bagatellisieren, wie Müller tut, scheint mir unrichtig. Sie war ein bedeutsamer Schritt. Das *τις οὖν τίνι χαρίζεται τὰ ἁμαρτήματα* hat, wie Werner (S. 652 ff.) sehr eingehend gezeigt hat, eine lange Problemgeschichte. Hier ist auch zu lesen, daß Joh. 20, 22 vermutlich in dem Prozeß eine Rolle gespielt hat, vielleicht auch die Gleichsetzung des Bischofs mit dem Märtyrer von der Todesbereitschaft des Bischofs her (Ignatius von Antiochien). Aber hier liegen noch offene Fragen.

Heussi unterstreicht, daß die *potestas ligandi et solvendi* eine *ἐξουσία*, eine Rechtsgewalt sei, die nicht dynamisch genommen werden dürfe, während meine Hypothese sich ganz in dynamischer Sphäre bewege. Letzteres ist richtig, Ersteres in seiner Weise auch, aber damit ist nicht das Erstere ein Widerspruch zu Letzterem. Ich will nicht darauf hinweisen, daß die Begriffe *ἐξουσία* und *δύναμις* bei aller ursprünglichen Verschiedenheit in einander übergehen können (vergl. den Artikel *ἐξουσία* im Theol. Wörterbuch von H. Kittel II S. 559 ff.; ferner bei mir S. 13), der springende Punkt ist nicht die Ausübung der *potestas ligandi et solvendi*, sondern die Gewinnung. Die Ausübung ist freilich ein Rechtsakt, eine *ἐξουσία*, aber die Gewinnung ein dynamischer Akt. Gegenwärtig gewinnt der Bischof die *potestas ligandi et solvendi*, wie schon in beschränkterem Maße der Priester, durch die Weihe, und die ist, mit Irenaeus zu reden, *qasi per manus tradita*, also doch wohl ein dynamischer Akt, sogar unmittelbar im Sinne überströmender Kraft, also orendistisch. Die heute durch die Kraftübertragung der Weihe gewonnene *potestas (ἐξουσία) ligandi et solvendi* gewinnt Calixt vom Grabe seines Heroen her. Der Heros spendet die Kraft, über die er verfügt, die Kraft des Petrus ist die ihm vom Herrn verliehene *potestas ligandi et solvendi*, eine Rechtsgewalt an sich, gewiß, die aber wie alle Heroenspenden dynamisch übertragen wird. *Ἐξουσία* und *δύναμις* dürfen also hier nicht in Gegensatz gebracht werden, diese trägt und bringt jene. Denn das Problem für Calixt war, jene zu bekommen. Das Zurückgreifen auf die Jrokesen, antike Motivbilder und dergleichen mag als weit hergeholt erscheinen, ein Odium, dem die religionsgeschichtlichen Untersuchungen gegenwärtig nur zu gerne ausgesetzt werden, aber wenn ein Schriftsteller ohne nähere Erklärung Begriffe verwendet, die er als seiner Zeit vertraut voraussetzen darf, so hat eine Deutung derselben den Nachweis zu führen, daß sie wirklich eine gängige gewesen ist. Diesem Zwecke diene der religionsgeschichtliche Apparat zu *derivare* und *ecclesia propinqua*.

Die Frage nach der Ausdehnung der *potestas* auch auf die Märtyrer (et in *martyras effundis*) hängt ganz von der Deutung der Gewinnung der *potestas* für Calixt ab. Die Uebersetzung von Heussi: „Du dehnt, was allein Gott zusteht, nicht bloß auf den



Priester, sondern selbst auf die Märtyrer aus“ ist ein Protest Tertullians, der gegen das Edikt Calixts und seine Folgerungen gilt, mag man es so oder anders deuten. —

Ebenfalls eine neue Auslegung des Calixtschen Ediktes stellt Erich Seeberg zur Erörterung; sie war mir ursprünglich persönlich brieflich mitgeteilt, mit seiner gütigen Erlaubnis darf ich sie hier der Öffentlichkeit unterbreiten. Seeberg stellte zunächst die Frage: angenommen, die Deutung vom Heroengrab aus sei richtig, „warum bleibt die Reflexion auf Paulus weg? Vielleicht weil Paulus kein Herrnwort für sich hatte. Aber das Grab war doch da und das Martyrium auch. Hier bleibt eine gewisse Unebenheit oder Rauheit“. M. E. ist der entscheidende Grund des Wegbleibens der Reflexion auf Paulus der, daß hier in der Tat das Herrnwort fehlte. Man muß sich immer vergegenwärtigen, was der römische Bischof brauchte: die Legitimation der Vollmacht zur Vergebung der Todsünden als apostolischer Gabe, und damit als Gabe Christi und damit als Gabe Gottes. Da konnte das Paulusgrab nicht helfen, diese Dynamis hatte es nicht. Und das Martyrium? Das hatte freilich Paulus, aber die Dynamis des Martyriums konnte dem Bischof, der gar nicht ein Martyrium vor sich sah, doch schwerlich nützen. Das *effundere ad martyras* würde sich von hier aus erklären, aber nicht *ad episcopum*, und selbst bei Ersterem müßte noch gefragt werden, inwiefern die Dynamis des Märtyrergrabes sich auf die Vergebung der Todsünden beziehe, da, wie gesagt, das Herrnwort fehlt. Endlich war der Bischof von Rom nicht der successor Pauli, sondern Petri, es ging aber um eine mit der apostolischen Sukzession verhaftete Vollmacht. So dürfte keine Unebenheit oder Rauheit vorliegen.

Das Edikt selbst deutet E. Seeberg so: „Hat nicht Kallist auch die Rechte des Bischofs von Italien beansprucht? Ist vielleicht *omnis ecclesia Petri propinqua* = Italien? Ich denke dabei an Bemerkungen K. Müllers, daß die ursprünglichen großen Bischöfe, besonders Antiochien, Rom und auch Alexandrien, ursprünglich oder bald Bischöfe ihres Gebiets waren. Also umschrieben so: 1. Du nimmst die dem Petrus zugesprochene *δύναμις* für Dich als Bischof von Rom in Anspruch, kraft der *derivatio*. 2. Du behauptest aber nicht nur dies, daß die *δύναμις* Petri Deine ist, sondern auch, daß „jede Petrusnahe Kirche“ diese Gewalt, die Du usurpiert hast, besitzt; jede Petrusnahe Kirche ist aber die Kirche Italiens. Ich würde also diesen Satz (den *id est* etc. Satz) mehr politisch-kirchenrechtlich (Sperrung von Seeberg) fassen. Der Sinn wäre in folgender Gleichung wiederzugeben: Petri Kraft = *derivatio* in den Bischof von Rom = *derivatio* in den Bischof von Rom, der zugleich Bischof von Italien ist, der jeder Petrusnahen Kirche gebietet. Damit (sagt Tertullian) hast Du das Herrnwort „umgestürzt“ und auch „verändert“, *evertere* und *commutare* ist nicht dasselbe . . . *Propinquus* ist



nicht bloß *συγγενής*, sondern kann auch prope in substantivischer Form sein. Der Angriff Tertullians geht also nicht bloß auf den römischen Bischof als Petruserben, sondern auch auf den Bischof von Italien; beides hatte Kallist usurpiert kraft der *derivatio* als *δύναμις* des *ἡρώως*. E. Seeberg betonte, damit gleich mir nur eine Hypothese vorzutragen.

Sie betrifft anders als bei Heussi, nur die Erläuterung „id est ad omnem ecclesiam Petri propinquam“. Die vorausgesetzte „Primat“-stellung des römischen Bischofs wird keinem Einspruch begegnen. Da Seeberg K. Müller nennt, sei nur der Satz aus der inzwischen erschienenen dritten Auflage seiner Kirchengeschichte zitiert (S. 322): „So muß es aber auch in Italien gewesen sein, wo um 250 über 60 Bischöfe auf einer römischen Synode versammelt und am Ende des 3. Jhs. wohl über 100 vorhanden waren, alle unmittelbar von Rom abhängig“. (Sperrung von mir). Ich füge einen zweiten Satz von Müller (a. O. S. 329) bei: „Kallist scheint sich darauf berufen zu haben, daß die andern Kirchen von Rom abstammten, d. h. wohl, daß ihr Episkopat, der sie zu Gemeinden machte, von Rom aus durch die Weihe des ersten Bischofs begründet sei: Rom als die erste und einzige apostolische Kirche des Abendlandes ist die Mutterkirche aller andern, sein Episcopat der Ausgangspunkt des ihrigen“. Im Sinne von Seeberg müßten nur „die andern Kirchen“ ersetzt werden durch „die Kirchen Italiens“ (vergl. dazu Müller S. 569). Die Auseinandersetzung Tertullians mit Calixt würde auch zu Seebergs Erklärung passen, sie handelt ja von einem *numerus episcoporum*, Rom und die italischen Bischöfe. Aber hat nicht die Heranziehung dieser italischen Bischöfe etwas Befremdendes? Wozu braucht sie der römische Bischof im vorliegenden Falle? Ist, was grammatikalisch durchaus möglich ist, die *omnis ecclesia Petri propinqua* der Grund für die *derivatio potestatis* auf den römischen Bischof — „auf jede Petrusverwandte Kirche, also auch auf Dich“ — so würden die von Rom abhängigen Kirchen Rom übergeordnet, was ungereimt wäre. Ist die *omnis ecclesia Petri propinqua* die Folge, so fragt man sich, warum sie erwähnt sei? Etwa um den Anspruch etwas zu mäßigen, ihn gleichsam zu verteilen? Eine innere Verbundenheit zwischen Calixt und der *omnis ecclesia*, wie meine Hypothese sie bietet, ist bei dieser These nicht einzusehen. Wenn denn einmal noch andere Bischöfe herangezogen werden sollten, so lag es vom katholischen Solidaritätsbewußtsein aus wohl näher, an alle Bischöfe zu denken, also unter *omnis ecclesia Petri propinqua* „jede Petrusverwandte Kirche“ d. h. die ganze katholische Kirche zu denken. Aber verstehe ich Seeberg recht, so soll mit der Beschränkung auf die italischen Kirchen gerade die enge Verbindung mit Petrus, dem Apostel Roms, zum Ausdruck kommen; diese Kirchen sind „Petrusnah“ (wobei freilich diese Uebersetzung streitig ist, man erwartet *Petro pro-*



pinqua, aber man könnte das Petri propinqua in diesem Zusammenhang vielleicht mit „affiliert“ wiedergeben und hätte dann ein „Verwandtschafts“-Verhältnis). Es wäre aber, um Seebergs These zur Ueberzeugung zu bringen, noch ein Beleg erforderlich, daß die von den großen Kirchen Rom, Antiochia, Alexandria u. a. abhängigen Kirchen mit denselben gleichsam als den Stammkirchen, fußend auf apostolischer Gründung, in Verwandtschaftsverhältnis oder Näheverhältnis stehend, vorgestellt wurden. M. a. W. die seltsame Formulierung *ecclesia Petri propinqua* bleibt hier singulär.

Hugo Koch hat in der Theologischen Literaturzeitung 1939 Nr. 5 (dazu persönliche Mitteilung an mich) den Streit sehr richtig auf die methodologische Frage zugespitzt, „ob es angeht, den Sinn des umstrittenen Satzes ohne Rücksicht auf Tertullians Entgegnung, allein aus ihm selbst und etwaigen Umweltsgedanken zu bestimmen und sich dann eben mit dieser Entgegnung abzufinden, oder ob man nicht von vornherein aus der Antwort einen Fingerzeig für die Deutung des Satzes gewinnen muß“. In der Tat ist mein Deutungsversuch von dem umstrittenen Satze ausgegangen, die rätselhafte Formel *omnis ecclesia Petri propinqua* reizte mich zur Erklärung, und ich darf für mich in Anspruch nehmen, diese Formel, rein als solche gesehen, einwandfrei erklärt zu haben, während alle sonstigen Erklärungen das seltsame „Petri propinqua“ sprachlich nicht belegt haben, sondern durch Kombination, teils von Tertullian, teils von Cyprian her, einen Sinn zu gewinnen suchen. Die beiden methodologischen Wege sind an sich gleichberechtigt. Es ist nicht ohne Weiteres selbstverständlich, aus der Antwort den Sinn zu erschließen, denn, wie Koch selbst sagt, Tertullian kann auf den Gedankengang des Kallist nicht näher eingegangen sein, „weil er ihn nicht verstanden hat oder nicht hat verstehen wollen“. Selbst wenn die Antwort Tertullians unmittelbar konträr wäre, würde das die Möglichkeit, daß er sich geirrt hat, nicht ausschließen. Aber so stehen die Dinge nicht. Ich gebe vollkommen zu, daß in der Antwort Tertullians der schwache Punkt meiner Hypothese liegt, aber daß sie ihr nicht unmittelbar widerstreitet, glaube ich a. a. O. gezeigt zu haben und mag es hier nicht wiederholen. Man wird sich auch gegenwärtig halten müssen, daß man es mit Tertullian zu tun hat, der ganz gewiß „eine so scharfe und feine Witterung für oder richtiger gegen alles, was nach Heidentum roch“ besaß, aber doch auch ein äußerst temperamentvoller, sprunghaft und nicht nach den Regeln der Logik vorgehender Schriftsteller war. Das *argumentum e silentio*, „daß er einen Zusammenhang mit antikem Heroen- und Ahnenkult sofort herausgegriffen und gegen den Ediktbischof ausgeschlachtet hätte“, kann täuschen, er hat ja überhaupt über die Motivation des Kallist geschwiegen. Warum?, wissen wir nicht.



Koch betont, Tertullian setze „nur der Bischofskirche die Geistkirche entgegen, verliere aber über die römische Kirche mit ihrem Petrusgrab kein Wort“. Das ist in dieser Form nicht richtig. Wie ich a. a. O. S. 32 f. zeigte, lassen sich die Worte Tertullians (*dabo tibi claves, non ecclesiae . . . solverint vel alligaverint*) auf die römische Kirche deuten, die mit den Worten: *quid nunc et ad ecclesiam, et quidem tuam, psychice?* unmittelbar apostrophiert wird. Erst mit den Worten: *non ecclesia numerus episcoporum* kommt die Bischofskirche. Weil die von Tertullian ausgespielte *ecclesia spiritus* die Gesamtkirche ist und als Gegensatz einen Gesamtkirchenbegriff, nicht die Einzelkirche verlangt (vergl. a. a. O. S. 33 ff.).

Endlich meint Koch, „die Begründung der Absolutionsgewalt mit dem Petrusgrab hätte aber doch wohl eine mit einem einzigartigen Vorzug verbundene Beschränkung auf die römische Kirche in sich geschlossen, die nicht ohne Gegenwirkung geblieben wäre, und wie diese sich geäußert hätte, ist aus Tert. de praescr. 36 und aus dem Hinweis der Kleinasiaten auf die Gräber ihrer *μεγάλα στοιχεία* im Osterfeierstreit zu entnehmen“. Aber diese „mit einem einzigartigen Vorzug verbundene Beschränkung auf die römische Kirche“ lag, so wie Koch sie meint, gar nicht vor. Einen Primatsanspruch des Ediktes habe ich ausdrücklich abgewiesen. Calixt reflektiert überhaupt nicht auf die andern Kirchen, er hat es nur mit der römischen Kirche zu tun, letztlich nur mit seiner eigenen Person als Bischof, er sucht, wie nochmals wiederholt sei, die Legitimation für den bischöflichen Anspruch, Todsünden zu vergeben. Diese Legitimationsfrage lag freilich in der Luft, war aber noch nicht gelöst, Calixt löste sie für Rom und würde schwerlich Einspruch erhoben haben, wenn sie anderweitig anders gelöst worden wäre — insofern sagte Tertullian mit Recht: für Dich ist die Kirche *numerus episcoporum*. „Antiprimalialer“ Widerspruch war also unangebracht, den *Pontifex maximus, quod est episcopus episcoporum* trägt Tertullian ein.

Berthold Altaner hat in der Theol. Revue 1939 Nr. 4 dem Problem „*Omnis ecclesiae Petri propinqua*“ einen umfangreichen Leitartikel gewidmet, der sich in erster Linie mit H. Stoeckius auseinandersetzt und ihn endgültig widerlegt. Darauf braucht nicht weiter eingegangen zu werden (s. o.). Aber für die allgemeine Frage ist wichtig, daß Altaner die Arbeit von Stoeckius schon deshalb für „verfehlt und überflüssig“ erklärt, weil er das Edikt Calixt zuschreibt und nicht die sog. Agrippinushypothese vertritt, nach der Tertullians Gegner nicht der römische, sondern der karthagische Bischof sei. Denn mit diesem Argument tut Altaner auch meinen Erklärungsversuch als „von vornherein verfehlt ab, weil er ebenso wie dies bei Stoeckius der Fall ist, von der falschen Voraussetzung, daß die Kallist-



hypothese tragbar sei, ausgeht“. Ist eine derartige Beweisführung erlaubt wissenschaftlich? Mit einer These, die man selbst nur „mit größter Wahrscheinlichkeit“ für richtig hält, eine andere These „von vornherein“ niederzuschlagen? Daß meine These unbewiesen sei, habe ich stets behauptet, aber dagegen wehre ich mich, zu diesem „unbewiesen“ sofort ein „und falsch“ setzen zu lassen — auf Grund einer unbewiesenen anderen Voraussetzung. Die Agrippinushypothese ist eine Sache für sich, auf die nicht besonders einzutreten war, wenn ihr eine andere gegenübergestellt wurde. Altaner erklärt es selbst für „richtig“, „daß der in De pud. 21, 9 zurückgewiesene Gedanke keineswegs von einem nicht römischen Bischof stammen müsse“ (von A. in Übereinstimmung mit H. Koch: Kallist u. Tertullian, 1920, 94 gesperrt) und zieht seine frühere Ansicht, Pud. 21, 9, allein (v. A. gesperrt) genüge, die Kallisthypothese entscheidend zu widerlegen, zurück. Ebenso wenig wie die Agrippinushypothese darf ins Feld als Argument geführt werden, daß die Vertreter der Calixthypothese, Caspar, Harnack, Koch, Stoekius und ich die fraglichen Worte jeweilig verschieden deuten (Altaner S. 134). Damit ist nur die Schwierigkeit der Deutung bewiesen, mehr nicht. „Daß vom Standpunkt der Kallisthypothese aus keine befriedigende Antwort gegeben werden kann“, aus der Divergenz fünf verschiedener Auffassungen zu schließen, ist übereilt.

Zur Sache bringt Altaner kaum Neues. Die Formulierung *omnis ecclesia Petri propinqua* soll „wenig glücklich“ sein, wenn der römische Bischof von Tertullian angegriffen wäre, verliert aber für A. alles Auffällige bei der Deutung auf jede „Petrus verwandte d. h. von Petrus abstammende, zu ihm in Beziehung stehende, mit ihm zusammenhängende Kirche, jede Kirche, deren Bischof sein amtliches Dasein auf Mt. 16, 18 f. zurückführen kann“. „Die von Tertullian bekämpfte Auslegung von Mt. 16, 18 f. will nur die *bis ch ö f l i c h e* (von A. gesperrt) Binde- und Lösegewalt . . . begründen“, wobei aber überhaupt nicht darnach gefragt wird, wie denn die Vorstellung entstehen konnte, daß die dem Petrus gegebene Gewalt auf „die Gesamtheit der katholischen Bischofskirchen“ deriviere. Mit dem „geistigen Bild des historischen Petrus mit all den Ueberlieferungen, die ihn in ein besonderes Verhältnis zu Jesus gebracht hatten“ (Altaner S. 138), kann man in diesem Zusammenhange wenig anfangen. Eher schon mit der römischen Bischofsliste, auf die Altaner auch verweist. Die ist wohl sicher ein Glied gewesen in der Ausbildung der Idee der Uebertragung der *potestas apostolica* auf den Bischof. Aber sie ist nicht diese selbst. —

*Adhuc sub iudice lis est.*